

Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Gesundheit

über die Bewilligung von nach ausländischen technischen Vorschriften
hergestellten Produkten nach Artikel 16c THG¹
Nr. 1017

vom 21. Oktober 2010

*Das Bundesamt für Gesundheit,
gestützt auf Artikel 16c THG,
verfügt:*

1. Bewilligung und Beschreibung des Lebensmittels (Art. 8 Abs. 1 Bst. a VIPaV²)

Branntwein, Brandy oder Weinbrand, Tresterbrand oder Trester, Korinthenbrand oder Raisin Brandy, hergestellt nach europäischem und deutschem Recht, die in Deutschland rechtmässig in Verkehr sind, dürfen in die Schweiz eingeführt bzw. in der Schweiz hergestellt und in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie nicht den in der Schweiz geltenden technischen Vorschriften entsprechen.

2. Ausländische Rechtserlasse, deren Vorschriften das Lebensmittel zu entsprechen hat (Art. 8 Abs. 1 Bst. b VIPaV)

Das Lebensmittel hat den einschlägigen technischen Vorschriften der Europäischen Union (EU) und Deutschlands zu entsprechen. Massgeblich sind insbesondere folgende Rechtsakte:

Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89³

Verordnung vom 29. Januar 1998 über bestimmte alkoholhaltige Getränke (Alkoholhaltige Getränke-Verordnung – AGeV; Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 [BGBl. I S. 1255], die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juni 2010 [BGBl. I S. 800] geändert worden ist)

3. Herstellung in der Schweiz

Bei Herstellung des Lebensmittels in der Schweiz müssen die schweizerischen Vorschriften über den Arbeitnehmer- und den Tierschutz eingehalten werden.

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR **946.51**)

² Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (SR **946.513.8**)

³ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16–54

4. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968⁴ (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

5. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

26. Oktober 2010

Bundesamt für Gesundheit